

§ 22

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 193.**

— Schiffsbau —

Vom 11. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Die Verkehrswege zu den Gerüsten, Docks und sonstigen Arbeitsstellen zum Schiff und im Schiff sind frei von hindernden Gegenständen zu halten. Führen die Verkehrswege unter Arbeitsstellen durch, bei denen eine Unfallgefahr durch herabfallende Gegenstände besteht, so sind sie dicht zu überdecken. Hochliegende und über Wasser führende Verkehrswege sind mit Geländern zu versehen.

Sämtliche Versorgungsleitungen und E-Schweißkabel sind so zu verlegen, daß sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Der allgemeine Verkehr zu und von den Arbeitsstellen, an und von Bord, darf nur auf den für diesen Zweck bestimmten Verkehrswegen erfolgen. Der Zugang zu Schiffen muß über einwandfreie Landgänge mit Handgeländern führen. Der Höhenunterschied zwischen Deck und Reling ist durch feststehende gegen ein Verschieben gesicherte Treppen auszugleichen.

(3) Unbefugtes Betreten von Werkstätten, Helgen, Docks, Schiffen, Booten, Slip- und Krananlagen sowie sonstigen Werftfahrzeugen ist verboten. Die Zubringerstraßen, die über fest verlegte Gleise führen (Bahngleise, Taktstraßen), sind verkehrssicher anzulegen.

(4) Während des Slippens sind die Gefahrenstellen für den Durchgangsverkehr zu sperren.

§ 2

(1) Schlüpfrige und glatte Stellen auf den Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind abzustumpfen. Dies gilt nicht für das Gelände, das wegen wechselnden Wasserstandes vom Wasser bald bedeckt, bald frei ist.

(2) Bei Schneefall sind die Treppen, Leitern, Gerüste, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb des Werftgeländes vor Beginn der Arbeit vom Schnee zu säubern, gegebenenfalls abzustumpfen (streuen) und während der Arbeit schneefrei zu halten.

§ 3

(1) Mittel zum Tragen und Heben wie Taue, Ketten, Drahtseile, Bügel, Schäkel, Taljen, Winden, Flaschenzüge sowie Werkzeuge und elektrisches

Leitungsmaterial sind ständig auf ihre gute Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind der Betriebsleitung zu melden, beschädigte Tragorgane, Werkzeuge und Leitungsmaterialien sind zu entfernen. Das auszugebende Material muß einwandfrei sicher sein und ist von sachkundigen Personen vorher zu prüfen.

(2) IS[ach Gebrauch sind Tragorgane, Werkzeuge und elektrisches Leitungsmaterial in die Aufbewahrungsräume (Magazine, Taklerböden usw.) entsprechend den Anweisungen der Betriebsleitung zurückzugeben. (Vergleiche die Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel —.)

§ 4

(1) Zugänge und Arbeitsstellen, besonders auf Gerüsten und im Schiff, sind ausreichend und blendungsfrei zu beleuchten. Bei elektrischer Beleuchtung sind größere Schiffsräume (im allgemeinen Schiffe über 1500 Bruttoregistertonnen) mit Decksöffnungen („Trimm“, Kohlenluken, Treppenöffnungen), in denen umfangreiche Arbeiten vorgenommen oder die als Durchgang benutzt werden, von mindestens zwei Stromkreisen aus zu beleuchten. Im Schiff sind die Wege von der Arbeitsstelle bis von Bord zu beleuchten, solange sich noch Arbeiter im Schiff aufhalten.

(2) Lampen, die der allgemeinen Beleuchtung dienen, dürfen nur von den dazu Befugten ausgeschaltet, ausgelöscht oder umgehängt werden.

§ 5

(1) Bevor in engen Schiffsräumen (Bilgen, Piek, Doppelbodenzellen, Tanks usw.) gearbeitet wird sowie bei Schweiß- und Schneidarbeiten, sind diese ständig zu be- und entlüften. Falls die Entlüftungsmöglichkeiten nicht ausreichen, haben die Werk tätigen Schutzmasken zu tragen.

Die Be- und Entlüftungseinrichtungen sind ständig zu kontrollieren, die Werk tätigen bei besonderer Gefährdung zu beobachten.

(2) Bei Nietarbeiten auf dem Schiff sind die Feldschmieden möglichst im Freien auf dem Schiff aufzustellen, andernfalls ist für ausreichenden Rauchabzug zu sorgen.

Das Zubringen der glühenden Nieten hat unfall- und brandschutzsicher zu erfolgen.

§ 6

(1) Bei Außenbodarbeiten an schwimmenden Schiffen sowie bei Überwasserarbeiten an Schiffen, die auf Helgen liegen, sind an geeignetem Platz in der Nähe der Arbeitsstellen wahlweise Staken, Rettungsringe mit Greif- und Wurfleinen, ein fahrbereites Boot oder ein anderes geeignetes Fahrzeug bereitzuhalten.

(2) Rettungsringe und Leinen dürfen nur zu Rettungszwecken verwendet werden. Nach Gebrauch sind sie wieder an ihren Platz zurückzubringen.

(3) Der ordnungsgemäße Zustand der Rettungsgeräte ist zu überwachen.

§ 7

An Bord von Schiffen ist festanliegendes Schuhwerk ohne Eisenbeschlag zu tragen.